NIEDERSCHRIFT

über die öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Ortsgemeinderats Steimel am 17. Oktober 2023

Sitzungsbeginn: **19:00 Uhr**
Sitzungsende: **20:55 Uhr**

Sitzungsort: Haus des Gastes in Steimel

Anwesend waren die Mitglieder:

Wolfgang Theis	Vorsitzender	
Jens Lichtenthäler	1. Beigeordneter	(ab 19.16 Uhr, TOP 3)
Burkhard Hoffmann	Beigeordneter (2)	
Martin Neitzert	Beigeordneter (3)	
Frank Nelles	Ratsmitglied	
Gregor Hoffmann	Ratsmitglied	
Dr. Sabine Knorr-Henn	Ratsmitglied	
Natanja Neitzert	Ratsmitglied	
Cindy Woop	Ratsmitglied	
Thomas Seitz	Ratsmitglied	
Sven Erdmann	Ratsmitglied	
Tobias Pack	Ratsmitglied	

Anwesend waren die Nichtmitglieder:

Sven Schür	Schriftführer

Entschuldigt waren:

Jannek Kunz	Ratsmitglied
Eckhard Zerres	Ratsmitglied
Werner Kesseler	Ratsmitglied
Bernhard Paitzies	Ratsmitglied
Ulrich Dernbach	Ratsmitglied

Die Mitglieder des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Steimel waren durch die Einladung vom 26.09.2023 auf Dienstag, den 17.10.2023, 19:00 Uhr, unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen worden.

Tag, Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekanntgegeben worden.

Der Vorsitzende stellt bei Eröffnung der Sitzung fest, dass gegen die ordnungsgemäße Ladungsfrist keine Einwendungen erhoben werden.

Der Ortsgemeinderat ist nach Anzahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig.

Zur Sitzung war mit folgender Tagesordnung eingeladen worden:

TAGESORDNUNG

A. Öffentlicher Teil:

1. Genehmigung der Niederschrift vom 29. August 2023
2. Änderung der Hauptsatzung
3. Seniorenfeier am 03.12.2023
4. Ankauf Bauzaunelemente und Zubehör zur Tierschau auf dem Kartoffelmarkt
5. Nachttrag zum Beschluss vom 29.08.2023 unter Top 7
6. Bauanträge/ Bauvoranfragen
7. Kartoffelmarkt aus Sicht der OG Steimel
8. Bürgerfragestunde
9. Verschiedenes

B. Nichtöffentlicher Teil:

1. Bauangelegenheiten
2. Personalangelegenheiten
3. Verschiedenes

C. Öffentlicher Teil:

1. Bekanntgabe von Beschlüssen gem. § 35 Abs. 1 GemO

Die Tagesordnung wurde mit „2. Verlängerung Wartungsvertrag Straßenbeleuchtung" (TOP 6), „Festausschuss zur 700 Jahrfeier OG Steimel" (TOP 7)) ergänzt, sodass sich die nachfolgenden TOP nach hinten verschiebt. „Beratung und Beschlussfassung über die Anschaffung eines Verteilerschrankes für Festzelt und Haus Neitzert" wird unter TOP 10 ergänzt, somit verschieben sich TOP 8 und 9 um einen TOP-Nr. nach hinten.
Das Gremium stimmt den Ergänzungen einstimmig zu.

Es wurde folgendes beraten und beschlossen:

A. Öffentlicher Teil:

TOP 1: Genehmigung der Niederschrift vom 29. August 2023

Die Niederschrift vom 29.08.2023 wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig angenommen

TOP 2: Änderung der Hauptsatzung

Hauptsatzung

der Ortsgemeinde Steimel

vom 17.10.2023

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gegeben wird:

§ 1
Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde Steimel erfolgen in einer Zeitung. Der Ortsgemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen. Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen. Darüber hinaus erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Adresse: http://www.puderbach.de

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tag vor Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an den dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Ortsgemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 in der durch den Ortsgemeinderat durch Beschluss bestimmten Zeitung bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung in dem in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Bekanntmachungsorgan nicht möglich ist. Der Ortsgemeinderat entscheidet

durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen. Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.

(5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an folgenden Bekanntmachungstafel:

1. Am „Haus des Gastes"
2. Am Gemeindebüro „Haus Neitzert"
3. An den Bushaltestellen in Oberweroth, Niederweroth und Alberthofen

Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(6) Sonstige Bekanntmachungen erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2
Ausschüsse des Ortsgemeinderates

(1) Der Ortsgemeinderat bildet den Bauausschuss; der Bauausschuss hat vier Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter.

(2) Der Ortsgemeinderat bildet neben dem Bauausschuss einen Rechnungsprüfungsausschuss; der Rechnungsprüfungsausschuss hat zwei Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter.

(3) Die Mitglieder der Ausschüsse werden aus der Mitte des Ortsgemeinderates gewählt; entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder.

§ 3
Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf Ausschüsse

Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Ortsgemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Ortsgemeinderates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.

§4
Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf den Ortsbürgermeister

(1) Auf den Ortsbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. a) unbefristete Niederschlagung von Forderungen der Ortsgemeinde bis zu einem Betrag von 500,00 €

   b) Erlass von Forderungen der Ortsgemeinde bis zu einem Betrag von 500,00 € im Einzelfall;

2. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung,

(2) Die Zuständigkeit des Ortsbürgermeisters für die laufende Verwaltung gemäß § 47 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GemO bleibt von der vorstehenden Aufgabenübertragung unberührt. Ebenso bleiben sonstige besondere gesetzliche Zuständigkeitsbestimmungen unberührt.

§ 5
Beigeordnete

Die Ortsgemeinde hat bis zu drei Beigeordnete.

§ 6
Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Ortsgemeinderates

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Mitglieder des Ortsgemeinderates für die Teilnahme an den Sitzungen des Ortsgemeinderates eine Entschädigung nach Maße der Absätze 2 bis 5.

(2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 10,00 €.

(3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 werden keine Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort erstattet.

(4) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tariflichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitsgeberanteil an den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen.
Selbstständige Personen erhalten auf Antrag Verdienstausfall in Form eines Durchschnittsatzes von 10,00€ je Sitzung ersetzt. Personen, die einen Lohn- oder Verdienstausfall nicht gelten machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Ausgleich entsprechend den Bestimmungen des Satzes 2.

(5) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.

§ 7
Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

(1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Ortsgemeinderates und ihre Stellvertreter erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 10,00 €.

(2) Die Mitglieder sonstiger Ausschüsse des Ortsgemeinderates erhalten eine Entschädigung nach Absatz 1, soweit durch Rechtsvorschrift nicht anderes bestimmt ist.

(3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 5 Abs. 3-5 entsprechend.

§ 8
Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters

(1) Der Ortsbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Abs. 1 S. 1 KomAEVO.

(2) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pausch-Steuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Ortsgemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 9
Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

(1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters nach § 12 Abs. 1 S. 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrages der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung insgesamt während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung insgesamt die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2.

(2) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Mitglied des Ortsgemeinderates sind und denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Ortsgemeinderates und der Ausschüsse die für die Gemeinderatsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung.

(3) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Mitglied des Verbandsgemeinderates sind, jedoch in Vertretung des Ortsbürgermeisters an Sitzungen des Verbandsgemeinderates teilnehmen und denen keine Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 und 2 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an diesen Sitzungen von der Ortsgemeinde eine Aufwandsentschädigung. Sie beträgt je Sitzung die Hälfte des Tagessatzes gemäß Absatz 1 und 2 Entsprechendes gilt für die Teilnahme an Besprechungen des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde mit den Ortsbürgermeistern gemäß § 69 Abs. 4 GemO.

(4) § 6 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 10
Inkrafttreten

(1) Die Hauptsatzung tritt am 01. November 2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 10. September 2019 in der derzeit geltenden Fassung außer Kraft.

Steimel, den 17. Oktober 2023

Ortsgemeinde Steimel -Siegel-

(Wolfgang Theis)
Ortsbürgermeister

Beschluss:
Der Ortsgemeinderat Steimel stimmt der Änderung der Hauptsatzung zu.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig angenommen

TOP 3: Seniorenfeier am 03.12.2023

Der Vorsitzende stellt die Einladung zur 3. Seniorenfeier dem Rat vor. Diese wird als persönliches Anschreiben durch die Verbandsgemeindeverwaltung Puderbach verschickt. Eine Liste mit freiwilligen Helfern wurde während der Sitzung angefertigt und weitergeleitet an die Ortsgemeinde.

TOP 4: Ankauf Bauzaunelemente und Zubehör zur Tierschau auf dem Kartoffelmarkt

Dem Vorsitzenden liegt ein Angebot (Angebotsnummer 358, 15.10.2023) für den Ankauf von Bauelementen inkl. Zubehör für die Tierschau auf dem Kartoffelmarkt vor. Dieses beläuft sich auf 1.927,80 €/brutto und wird jeweils zur Hälfte von der Ortsgemeinde Steimel und dem VVV Steimel finanziert.

Beschluss:
Das Gremium stimmt dem Kauf der Bauelemente inkl. Zubehör zu.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig angenommen

Hinweis:
Ratsmitglied Thomas Seitz hat gem. § 22 GemO nicht bei der Beratung und Beschlussfassung teilgenommen und ist abgerückt.

TOP 5: Nachttrag zum Beschluss vom 29.08.2023 unter Top 7

Der Vorsitzende informiert den Rat, dass die Instandsetzung des Parkplatzes „Alter Bolzplatz" aufgrund größerer Bearbeitungsfläche ca. 600 €/brutto mehr kosten wird.

TOP 6: 2. Vertragsverlängerung Wartungsvertrag Straßenbeleuchtung

Sachverhalt:
Es wird Bezug genommen auf den Beschluss vom 12.10.2021.
Die Laufzeit des abgeschlossenen Vertrages mit der Fa. Elektrotechnik Jörg Gensmann GmbH, Heiligenroth wurde damals gesetzeskonform auf 4 Jahre fixiert. Es besteht eine 2-fache Verlängerungsoption für jeweils 2 Jahre, also eine maximale Vertragslaufzeit von 8 Jahren.

Die 4-jährige Vertragslaufzeit mit der vereinbarten ersten 2-jährigen Verlängerung endet am 31.03.2024. Zur wirksamen Ausübung einer Verlängerungsoption muss die entsprechende Erklärung des Auftraggebers (die jeweilige Ortsgemeinde) in Schriftform bis zum 01.12.2023 (zweite Verlängerung) bei der Fa. Elektrotechnik Jörg Gensmann GmbH eingehen.

Da dem Auftraggeber das Vertragsverlängerungsoptionsrecht nur zusteht, soweit vor dessen Ausübung eine Einigung gem. § 14, Nr. 2 „Preisgleitklausel" erzielt wurde, weist die Verbandsgemeindeverwaltung Puderbach nochmals auf den nachfolgenden Paragraphen hin.
§ 14, Nr. 2 „Preisgleitklausel" des abgeschlossenen Vertrages:
„Die zwischen den Parteien vereinbarten Entgelte sind für den Zeitraum bis zum erstmaligen Ablauf des Vertrages verbindlich. Nach Beendigung der Vertragslaufzeit erfolgt ein Preisgespräch mit dem Ziel der Anpassung der Entgelte an die dann geltenden Marktpreise".

Die Preisverhandlungen werden zwischen der Verbandsgemeinde Puderbach und der Fa. Elektrotechnik Jörg Gensmann GmbH, Heiligenroth geführt.
Die dann neu verhandelten Konditionen bilden anschließend die Abrechnungsbasis für die nächsten 2 Jahre. Sollten hier keine wirtschaftlich vertretbaren Konditionen verhandelt werden können, wird die Ortsgemeinde erneut informiert, der Vertrag läuft dann automatisch aus und es erfolgt eine Neuausschreibung.
Die Ausschreibung des Betriebs- und Wartungsvertrags der STB wurde vor 6 Jahren unter Beteiligung von 15 Ortsgemeinde der VG Puderbach durchgeführt. Mit einer Anzahl von ca. 2.500 Lichtpunkten konnte hier ein attraktiver Auftrag für potentielle Bieter am Markt platziert und entsprechend vergeben werden. Im Falle der Vertragskündigung einzelner Ortsgemeinden oder - 2 - gar nur einer Ortsgemeinde, müssen auch die Kosten für die Neuausschreibung von der betreffenden Ortsgemeinde getragen werden.

Die Leistung der Firma Gensmann in den unterschiedlichen Ortsgemeinden mit den unterschiedlichsten technischen Voraussetzungen, ist in den vergangenen 6 Jahren durchaus als zufriedenstellend zu bewerten. Es soll aber nicht verschwiegen werden, dass in einzelnen Ortsgemeinden durchaus auch größere Probleme mit der STB aufgetreten sind, deren Lösung dem Vertragsunternehmen auch Schwierigkeiten bereitet hat.
Unterm Strich kann jedoch sowohl aus technischer, wie auch aus finanzieller Sicht ein positives Fazit gezogen werden und daher empfiehlt die Verwaltung, den bestehenden Vertrag um weitere 2 Jahre zu verlängern.

Beschluss:
Das Gremium stimmt der zweiten Verlängerungsoption von weiteren 2 Jahren zu. Dem Gremium ist die damit die erforderliche Preisanpassung zu den geltenden Marktpreisen bewusst. Die Verbandsgemeindeverwaltung wird beauftragt alle weiteren Schritte zur Vertragsverlängerung zu übernehmen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig angenommen

TOP 7: Festausschuss zur 700 Jahrfeier OG Steimel

Der Vorsitzende informiert den Rat, dass die erste Informationsveranstaltung am 20.10.2023, 18.00 Uhr stattfinden wird.

TOP 8: Bauanträge/ Bauvoranfragen

Dem Rat liegt eine Bauvoranfrage zum Neubau eines Wohnhauses in Steimel-Weroth (Az. 00086-23-02) vor.

Beschluss:
Das Gremium stimmt der Bauvoranfrage nicht zu.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig angenommen

TOP 9: Kartoffelmarkt aus Sicht der OG Steimel

Der Vorsitzende informiert den Rat, dass die Ortsgemeinde eine allgemein gute Resonanz über die Gestaltung der Marktstände und Rettungswege erhalten hat.
Das Karussell wird nächstes Jahr am gleichen Standort wiedererrichtet sowie die Tierschau wiederholt werden.
Zusätzlich müsste ab nächstes Jahr neben dem Ortsbürger ein weiterer Marktmeister von Nöten sein.

TOP 10: Beratung und Beschlussfassung über die Anschaffung eines Verteilerschrankes für Festzelt und Haus Neitzert

Der Vorsitzende informiert, dass die Gemeinde mit dem VVV Steimel einen Verteilerschrank für das Festzelt und das Haus Neitzert je zur Hälfte kaufen möchte.
Dazu werden zur Zeit Angebote eingeholt.

TOP 11: Bürgerfragestunde

-entfällt-

TOP 12: Verschiedenes

- Der Vorsitzende informiert das Gremium, dass die Überlegung im Raum stehe, ein Grundstück in Steimel, Feldstraße anzukaufen, um mehr Parkplätze für den Kindergarten zu errichten sowie Ausgleichsfläche neu ausweisen zu können.
- Die Verbandsgemeindeverwaltung hat die Ortsgemeinde für ein höheres Darlehen gegenüber der Verbandsgemeinde Puderbach angefragt, ob die Gemeinde bereit wäre Mittel zur Verfügung zu stellen.
- Eine Schulung für die nächste Kommunalwahl wird bald stattfinden, nähere Informationen folgen.
- Die Veröffentlichung mit genauem Datum des Kartoffelmarktes 2024 soll zeitnah mit der Ortsgemeinde abgestimmt werden.
- Am 15.11.2023 vermietet kostenpflichtig die Ortsgemeinde das Haus des Gastes an die Deutsche Glasfaser.
- Der Vorsitzende informiert den Rat, dass kein Bußgeld erhoben werden kann, wenn Anwohner sich nicht an den gesetzlich vorgeschriebenen Rückschnitt halten.

C. Öffentlicher Teil:

TOP 1: Bekanntgabe von Beschlüssen gem. § 35 Abs. 1 GemO

Es wurden keine Beschlüsse gefasst.

Wolfgang Theis, Ortsbürgermeister

Sven Schür, Schriftführer